

Bis zum 25. März 2024 musste die neue EU-Wegekostenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Seit dem 1. Dezember 2023 ist nun bekanntlich das Mautänderungsgesetz in Deutschland in Kraft getreten. Dies hat durch den drastischen CO₂-Aufschlag zu erheblich steigenden Tarifen und einer neuen Fahrzeugeinstufung geführt.

Eine Harmonisierung der Lkw-Mautsysteme innerhalb der EU folgte daraufhin allerdings nicht. Der EU-Rahmen lässt den Ländern zahlreiche Optionen. Viele Mitgliedsländer schöpfen –im Gegensatz zu Deutschland- die Höchstbeträge nicht aus, die laut der neuen EU-Wegekostenrichtlinie (EU/2022/363) möglich sind.

Während die Lkw-Maut in Österreich im kommenden Jahr für den größten Teil der Fahrzeuge „nur“ um etwa 7,4 Prozent steigt, erhöht sich die Maut in Deutschland für einen Lkw mit Schadstoffklasse Euro VI um 83,2 Prozent – von 19 Cent pro Kilometer auf 34,8 Cent. Die branchenweite Mehrbelastung durch die CO₂-Maut wird bekanntermaßen mit rund 7 Milliarden Euro beziffert.

Zudem werden zum Jahresbeginn auch die CO₂-Preise von 8,02 Cent pro Liter Diesel auf 10,71 Cent (von 30 auf 40 Euro je Tonne CO₂) steigen, was die Betriebskosten weiter erhöht.

Ob diese Wettbewerbsverzerrung rechtmäßig ist und von den Unternehmen akzeptiert werden muss, ist noch nicht abschließend geklärt. Es gab verschiedene Optionen, die EU-Wegekostenrichtlinie umzusetzen. Diese setzt sich in Deutschland nun aus einem Anteil für Infrastrukturgebühren und einem CO₂-Zuschlag zusammen, für den die EU Referenzwerte vorgegeben hat. Diese dürfen überschritten und maximal verdoppelt werden – wie es Deutschland tut –, wenn Mitgliedsstaaten das bei der EU-Kommission begründen können.

Die neuen Mautpreise müssen von den Unternehmen zunächst zwar gezahlt werden. Es ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, ob die Höhe der neuen Mautbeträge am Ende auch einer rechtlichen Überprüfung standhält. Zu groß scheinen derzeit die Unterschiede in der Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie in den Mitgliedsländern zu sein.

Die individuellen Rechte auf eine eventuelle spätere Mauterstattung muss sich jedes Unternehmen selbst sichern.

Wir haben mit der Partnerkanzlei Jacobsen + Confurius Rechtsanwälte nun eine Kooperation vereinbart, durch die sich unsere Mitgliedsunternehmen ihre Rechte kostengünstig mit einer einmaligen Pauschale zumindest vorläufig sichern können. Die pauschale Vergütung umfasst keine gerichtliche Prozessführung, sondern nur eine außergerichtliche Rechtswahrung.

Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die Unternehmen der Kanzlei neben einer entsprechenden Vollmacht jeweils Kopien der monatlichen Mautrechnungen zuschicken. Die Kanzlei wird für jedes interessierte Unternehmen eine spezifische Akte anlegen, überwacht die Rechtsmittelfristen für etwaige Erstattungsansprüche, recherchiert laufend den jeweiligen Stand der Rechtsprechung zur Umsetzung der EU-Wegekostenrichtlinie durch das Mautänderungsgesetz in Deutschland und die Ergebnisse eventueller Musterverfahren, die hier zu erwarten sind. Die Kanzlei informiert die Unternehmen auch gegebenenfalls individuell über notwendige weitere Maßnahmen. Außer der Bevollmächtigung und der regelmäßigen Übersendung der Mietabrechnungen (per E-Mail) ist für die Unternehmen kein weiterer Aufwand erforderlich.

Als Vergütung sind folgende Pauschalsätze vereinbart worden:

Bis zu 10 Fahrzeuge: 500,00 EUR

11 bis 50 Fahrzeuge: 1.000,00 EUR

Über 50 Fahrzeuge: 1.500,00 EUR

(netto jeweils zzgl. Mehrwertsteuer)

Über die Pauschale erhalten die Unternehmen zuvor eine entsprechende Rechnung der Kanzlei. Sie erhalten von dort auch das entsprechende Vollmachtformular und weitere Hinweise.

Für die Beauftragung wenden Sie sich bitte formlos, gern per E-Mail, an:

JACOBSSEN + CONFURIUS

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt **Till Fehr**

fehr@jacobsen-confurius.de

Rechtsanwalt **Roland von Loßberg** (Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht)

lossberg@jacobsen-confurius.de